

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 24.01.2012

#### Zentrale Anlauf- und Beratungsstellen für ehemalige Heimkinder

Auf Anregung des Deutschen Bundestages hatten die Bundesregierung und die westdeutschen Bundesländer 2009 einen Runden Tisch „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“ (RTH) eingerichtet. Er befasste sich mit der Aufarbeitung der Heimerziehung unter den damaligen rechtlichen, pädagogischen und sozialen Bedingungen und sollte Hinweise auf Heimkindern zugefügtes Unrecht prüfen. Ziele waren neben der Herstellung von Öffentlichkeit für dieses lange verdrängte Thema die Entwicklung von Kriterien zur Bewertung der Forderungen ehemaliger Heimkinder und das Aufzeigen möglicher Lösungen. Zentral war dabei die Beantwortung der Frage, wie Hilfe sowie Anerkennung für ehemalige Heimkinder erreicht werden können, die damals Unrecht erfahren hatten.

In seinem im Dezember 2010 vorgelegten Abschlussbericht empfiehlt der RTH rehabilitative Maßnahmen für die Betroffenenengruppe und finanzielle Maßnahmen zugunsten einzelner Betroffener. Zu den Vorschlägen gehörte die Schaffung eines Fonds auf Bundesebene zur Gewährung von Leistungen an ehemalige Heimkinder.

In einem gemeinsamen Verfahren wurde ein bundesweiter Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ gegründet, in den Bund, Länder und Kirchen einzahlen. Über eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle des Fonds sollen entsprechende Anträge auf Leistungen bearbeitet und beschieden werden. Daneben hält es der RTH für besonders bedeutsam, dass regionale Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet werden, an die sich ehemalige Heimkinder vertrauensvoll wenden können und bei denen sie Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung erhalten sollten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele regionale Anlauf- und Beratungsstellen werden wo in Niedersachsen eingerichtet?
2. In wessen Trägerschaft werden sich die Anlauf- und Beratungsstellen befinden?
3. In wieweit hat die Landesregierung bei der Vergabe der Trägerschaft für Anlauf- und Beratungsstellen darauf geachtet, dass ehemalige Träger von Heimen davon ausgenommen sind, um eine Re-Traumatisierung ehemaliger Heimkinder zu minimieren?
4. Wie stellt die Landesregierung bei der Einrichtung von regionalen Anlauf- und Beratungsstellen sicher, dass diese entsprechend den Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung sowohl physisch als auch psychisch „leicht zu erreichen“ (niedrigschwellig) sein sollen?
5. Nach welchen inhaltlichen Leitlinien und Kriterien werden die regionalen Anlauf- und Beratungsstelle ausgerichtet?
6. Welches Aufgabenportfolio werden die regionalen Anlauf- und Beratungsstelle konkret haben, und inwiefern werden die Anlauf- und Beratungsstellen entsprechend den Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung Lotsenfunktion haben?
7. Mit welcher Personal-, Raum- und Sachausstattung und welchem zeitlichen Planungshorizont arbeiten die Anlauf- und Beratungsstellen?
8. Auf wie viele Beratungsanfragen, Ersuchen um Unterstützung und Antragstellungen hat die Landesregierung den Bedarf geschätzt?

9. Worauf gründen sich die Annahmen?
10. Innerhalb welches Zeitrahmens sollen eingehende Anfragen beantwortet, Beratungsgespräche terminiert, gestellte Anträge bearbeitet und Leistungen ausgezahlt werden (bitte in Tagen angeben)?
11. Inwiefern ist die Bedarfsplanung flexibel an höhere Bedarfe anpassbar?
12. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Anlauf- und Beratungsstellen entsprechend den Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung partizipativ und aktivierend tätig sind und Betroffene sich nicht als „Objekt“ einer Beratung fühlen, sondern durch die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen in die Lage versetzt werden, aktiv an der Aufarbeitung der eigenen Biografie mitzuwirken?
13. Inwiefern werden ehemalige Heimkinder in die Struktur der Anlauf- und Beratungsstellen dauerhaft oder punktuell einbezogen?
14. Welche Vorstellung hat die Landesregierung davon, nach welchen Kriterien Leistungen aus dem Fonds an betroffene ehemalige Heimkinder erbracht werden sollen?
15. Wie erfolgt die Beratung und Vermittlung von Leistungen des Fonds?
16. Inwiefern unterstützt die Landesregierung - rechtlich, materiell, informatorisch und praktisch - die Suche nach Akten und eine Akteneinsicht durch ehemalige Heimkinder, die schutzwürdiges Interesse an der weiteren Aufbewahrung von Akten sowie deren Einsicht haben, da sie ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Kenntnis über ihre Vergangenheit haben?
17. Inwieweit ist geplant, die Akteneinsicht, das Kopieren der Akten und die Übergabe durch die zentralen Anlauf- und Beratungsstellen zu organisieren?
18. Werden für diese Aufgabe bei den Anlauf- und Beratungsstellen u. a. entsprechende Personalressourcen vorgesehen und Reise- und Sachkosten übernommen?
19. Wird es entsprechend den Empfehlungen des RTH Aufgabe der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen sein, Betroffene bei der Ermittlung und Durchsetzung von eventuellen sozial- oder zivilrechtlichen Ansprüchen (z. B. Rente, OEG, Sozialleistungen) zu unterstützen?
20. Wird es entsprechend den Empfehlungen des RTH Aufgabe der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen sein, Betroffenen Hilfe bei der Realisierung und Umsetzung eines eventuellen Berichtigungsanspruchs nach § 84 SGB X zu gewähren?
21. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Anlauf- und Beratungsstellen entsprechend den Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung zielgruppenspezifisch ausgerichtet sind und, daraus folgend, auch die dortige Fachkompetenz entsprechend ausgerichtet ist?
22. Ist die Hilfe bei der Suche nach therapeutischen Einrichtungen und Unterstützung bei Kontakten zu zuständigen Leistungsträgern sowie Beratung über und Vermittlung von sonstigen sozialen Hilfsangeboten Aufgabe der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen?
23. Werden die Anlauf- und Beratungsstellen eigene Hilfsangebote vorhalten?
24. Welche adäquaten und passgerechten Angebote bzw. Konzepte stellt die Landesregierung für diese Zielgruppe zur Verfügung bzw. erarbeitet sie?
25. Inwiefern unterstützt die Landesregierung die Entstehung neuer Hilfsangebote, Unterstützungsformen und sozial-psychologische Angebote für ehemalige Heimkinder?
26. Unterstützt die Landesregierung bestehende Selbsthilfeorganisationen, bzw. initiiert sie solche Initiativen sowie deren Vernetzung?
27. Welche Maßnahmen der öffentlichen Kommunikation plant die Landesregierung, um die Anlauf- und Beratungsstellen als besondere Angebote an ehemalige Heimkinder öffentlich wahrnehmbar zu machen?

28. Von welchen Überlegungen hat sich die Landesregierung leiten lassen, wie diese beratungs- und therapiebedürftige Gruppe ehemaliger Heimkinder sinnvoll angesprochen und erreicht werden kann?
29. Inwieweit hat die Landesregierung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Länder und Kommunen sichergestellt, dass die ihnen nachgeordneten Stellen (Landesjugendämter/Jugendämter, Vormundschaftsämter, Archive u. a.), sämtliche Akten über die ehemaligen Heimkinder/Jugendlichen sowie sämtliche aus damaliger Zeit noch vorhandenen Unterlagen über die Kinder- und Jugendheime, mit denen sie zusammengearbeitet haben, zu sichern?
30. Inwiefern hat die Landesregierung darauf hingewirkt, dass auch Vormundschaftsgerichte, kirchliche Einrichtungen und freie Träger, die damals Kinder- und Jugendheime unterhielten, sämtliche Akten über die ehemaligen Heimkinder/Jugendlichen sowie sämtliche aus damaliger Zeit noch vorhandenen Unterlagen über die Kinder- und Jugendheime, mit denen sie zusammengearbeitet haben, sichern?
31. Welche Schritte hat die Landesregierung entsprechend den Empfehlungen des RTH unternommen, die Anlauf- und Beratungsstellen bundesweit zu vernetzen, um so Wissenstransfer zwischen den lokalen Anlauf- und Beratungsstellen zu ermöglichen, Erfahrungsaustausch zu organisieren, gemeinsame Standards zu erarbeiten, Fachveranstaltungen durchzuführen sowie die Kommunikation zur Bundesebene und zum Gesetzgeber sicherzustellen?
32. In welcher Weise werden die Kosten, die die Kommunen als Träger der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen übernehmen, auf den Betrag angerechnet, den das Land Niedersachsen und seine Kommunen in den Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ einzuzahlen haben?
33. Wie hoch ist der Betrag, der pro Person für Leistungen an ehemalige Heimkinder zur Verfügung steht, und wie stark reduziert sich dieser Betrag dadurch, dass Kosten zur Finanzierung der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen aus diesem Fonds finanziert oder auf den Beitrag für diesen Fonds angerechnet werden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 30.01.2012 - II/72 - 1236)

### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit  
und Integration  
- 305.13 - 01425 -

Hannover, den 14.03.2012

Die Angebote des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ richten sich an Personen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in einer vollstationären Einrichtung zum Zwecke der öffentlichen Erziehung untergebracht waren. Seit 1. Januar 2012 steht der Fonds den Betroffenen zur Verfügung. Die Summe des Fonds beträgt insgesamt 120 Mio. Euro. Der Fonds teilt sich auf in einen „Rentenersatzfonds“ und einen „Fonds für Folgeschäden aus Heimerziehung“. Der „Rentenersatzfonds“ wird mit 20 Mio. Euro ausgestattet, der „Fonds für Folgeschäden aus Heimerziehung“ mit 100 Mio. Euro.

Die Fondsverwaltung erfolgt durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Gesteuert wird der Fonds durch einen Lenkungsausschuss, der aus sechs Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden von der Bundesregierung, zwei von der Jugend- und Familienministerkonferenz und jeweils ein Mitglied von der evangelischen Kirche und von der katholischen Kirche benannt. Die Belange der ehemaligen Heimkinder werden durch eine Ombudsperson wahrgenommen.

Leistungen aus dem Fonds sollen natürlichen Personen zugutekommen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in einer vollstationären Einrichtung zum Zwecke der öffentlichen Erziehung untergebracht waren und eine Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge erlitten haben und/oder bei denen ein Folgeschaden und besonderer Hilfebedarf aufgrund von Schädigungen durch Heimerziehung vorliegt.

In den westdeutschen Ländern sind regionale Anlauf- und Beratungsstellen errichtet worden, bei denen ehemalige Heimkinder Unterstützung erhalten können. In Niedersachsen wurden die Anlauf- und Beratungsstellen in Absprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Trägerschaft der Landkreise und Städte eingerichtet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen sind 45 Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet worden (Stand 1. Februar 2012). Sie befinden sich in Braunschweig, Gifhorn, Goslar, Göttingen (auch für Northeim und Osterode am Harz), Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel, Wolfsburg, Bückeberg, Diepholz, Hameln, Hannover (Stadt), Hannover (Region), Hildesheim (Stadt), Hildesheim (Landkreis), Holzminden, Laatzen, Nienburg, Bad Fallingb., Celle, Cuxhaven, Lüchow, Lüneburg, Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg/Wümme, Stade, Uelzen, Verden, Winsen/Luhe, Aurich, Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Emden, Jever, Leer, Meppen, Nordhorn, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Westerstede, Wildeshausen, Wilhelmshaven und Wittmund.

Die direkten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind auf der Internetseite [www.fonds-heim-erziehung.de](http://www.fonds-heim-erziehung.de) nach Bundesländern sortiert veröffentlicht.

Zu 2 und 3:

Die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen wurden in Absprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Trägerschaft und Organisationshoheit der Landkreise und Städte eingerichtet. Der überwiegende Anteil der niedersächsischen Heime in der Zeit von 1949 bis 1975 befand sich nicht in kommunaler Trägerschaft.

Sieben Kommunen, die in der Zeit von 1949 bis 1975 Träger einer Heimeinrichtung waren, sind jetzt Träger einer Anlauf- und Beratungsstelle. Hierbei handelt es sich um die Landkreise Cuxhaven, Hameln-Pyrmont, Helmstedt und die Städte Delmenhorst, Hannover, Hildesheim und Oldenburg.

Zu 4:

Die dezentrale Ansiedlung der Anlauf- und Beratungsstellen trägt einer ortsnahen Erreichbarkeit für die Betroffenen Rechnung.

Soweit möglich und von den Betroffenen gewünscht, wird in Form einer „Gehstruktur“ auf die Betroffenen zugegangen. Die Gespräche können dann bei den Betroffenen zu Hause oder an anderen Orten stattfinden.

Zu 5:

Für die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen wurde ein Leitfaden erarbeitet. In dem Leitfaden werden u. a. Empfehlungen für die Errichtung der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen gegeben. Es werden Empfehlungen zur Struktur der Einrichtung und den persönlichen Fähigkeiten der Beraterinnen und Berater gegeben.

Zur Struktur gehören die örtlichen Anforderungen (Niedrigschwelligkeit hinsichtlich der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, eventueller psychologischer Barrieren, „Geh-Struktur“ und weniger „Komm-Struktur“), die räumlichen Anforderungen (barrierefreier Zugang, ruhige und angenehme Atmosphäre, getrennte Räume vom allgemeinen Publikumsverkehr) und die Gesprächssituation (in der Regel unter vier Augen, in einem Raum ohne Störungen, bedürfnisorientiert und vereinbarungsorientiert, d. h., die Bedingungen werden zwischen den Beteiligten vereinbart).

Die Beraterinnen und Berater sollten Gesprächsführungskompetenz, Verwaltungs- und/oder Verfahrenskompetenz und Kenntnisse im Sozialversicherungsrecht besitzen. Sie sollten über empathische Kompetenz, emotionale Kompetenz und Stresstoleranz verfügen, professionelle Distanz wahren und Wertschätzung vermitteln können.

Zu 6:

Die Aufgaben einer Anlauf- und Beratungsstelle sind im Leitfaden beschrieben. Sie umfassen

- fachlich qualifizierte, jedoch niedrigschwellige und alltagsorientierte Erstinformation und Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen (falls erforderlich: aufsuchende Arbeit durch Hausbesuche, Telefonate, Einzel- und/oder Gruppengespräche),
- dialogische Exploration der jeweiligen Problemlage und Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung an vertiefende weiterführende Angebote (u. a. medizinische Abklärung der traumatischen Belastung, eventuell Weitervermittlung in Psychotherapie, Fachberatung und/oder Biografiearbeit über ein örtliches Hilfesystem oder Bereitstellung von Kontaktadressen bei der Suche nach Akten, bei der Aktensicherung und bei der Akteneinsicht etc.),
- Krisenintervention: gemeinsame Erfassung und Beschreibung der akuten Krise und Hilfe bei der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten bzw. Weitervermittlung an geeignete Krisenversorgungsangebote oder in den kurativen Bereich,
- Vermittlung zu anderen Geschädigten ehemaliger Heimerziehung, angeleiteten Selbsthilfegruppen, Peerberatung bzw. Unterstützung bei der Suche nach Menschen, die mit ihnen in Heimen waren, und bei der Organisation von Begegnungen mit anderen Geschädigten ehemaliger Heimerziehung,
- Hilfe bei der Bewältigung von individuellen, familiären oder gesellschaftlichen Problemen und zur Integration in das soziale Umfeld, bei der Suche nach Anverwandten sowie beim Aufbau sozialer Beziehungen, Begegnungen und Bindungen im regionalen Wohnumfeld, bei der Wiederaufnahme von Arbeitsverhältnissen, anderen Kontakten sowie zu weiterführenden Stellen bzw. Institutionen und Ämtern; bei Konfliktfällen Vermittlung von sozialrechtlicher Beratung zu Ausgleichs- oder Entschädigungszahlungen bzw. Renten- und Schwerbehindertenanträgen,
- bei erfolgter (Re-)Integration oder Vermittlung in Freizeit- und/oder Selbsthilfe- und Biografiearbeitsgruppen: Nachsorge bei der Ablösung von der Beratungsstelle und weiteren sozialen Hilfesystemen,
- übergreifend: Wahrnehmung der Interessen der Klientinnen und Klienten sowie Schaffung einer Atmosphäre von Vertrautheit und Akzeptanz, gendersensible, gerontosensible und ressourcenorientierte Herangehensweise, um die Stärken und Fähigkeiten des/der einzelnen Betroffenen zu unterstützen und zu fördern,
- Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Traumanetzwerken im Psychotherapie- und Beratungsbereich, mit Kranken- und Sozialversicherungsträgern, traumasensiblen Senioren-Clubs und Einrichtungen der Altenpflege sowie konkrete Vermittlung in traumageeignete Einrichtungen,
- Förderung von selbstbestimmtem Leben im Alter.

Zu 7:

Die Organisationshoheit obliegt den Kommunen. Die Kommunen entscheiden über die personelle und Sachausstattung ihrer Anlauf- und Beratungsstellen.

Anträge auf Leistungen aus dem Fonds können die betroffenen ehemaligen Heimkinder bis zum 31. Dezember 2014 bei den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen stellen.

Zu 8 und 9:

Der „Runde Tisch Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“ geht von 700 000 bis 800 000 Kindern und Jugendlichen aus, die in der Zeit von 1949 bis 1975 in Heimen in der Bundesrepublik Deutschland lebten.

Wie viele der ehemaligen Heimkinder sich an die Anlauf- und Beratungsstellen wenden werden, ist nicht einschätzbar.

Zu 10:

Es gibt keine Vorgaben, in welchem Zeitrahmen (auch nicht nach Tagen) Anträge zu bearbeiten sind. Die Dauer der Bearbeitung ist einzelfallabhängig und den Bedürfnissen der oder des Betroffenen anzupassen.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Anlauf- und Beratungsstellen eingehende Anfragen so zeitnah wie möglich beantworten. Da es sich in jedem Fall um Einzelproblematiken handelt und eine bundesweit gleichmäßige Bearbeitung sichergestellt werden muss, können aber Nachfragen bei der Geschäftsstelle des Fonds notwendig werden.

Die Landesregierung geht auch davon aus, dass Beratungsgespräche zeitnah terminiert werden.

Nach Abschluss der Bedarfsermittlung leiten die Anlauf- und Beratungsstellen die Anträge an das BAFzA weiter, das die Auszahlung nach Schlüssigkeitsprüfung vornimmt.

Zu 11:

Mit 45 Anlauf- und Beratungsstellen verfügt Niedersachsen nach derzeitigem Stand über ein ausreichendes Beratungsangebot. Sollte dieses Angebot nicht ausreichen, würde in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Lösung herbeigeführt.

Zu 12:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Anlauf- und Beratungsstellen entsprechend dem Leitfaden tätig werden und die Betroffenen qualifiziert beraten.

Zu 13:

Ehemalige Heimkinder sind in die dezentrale Struktur von 45 regionalen Anlauf- und Beratungsstellen nicht einbezogen. Ehemalige Heimkinder sind im niedersächsischen Gesprächsarbeitskreis Heimerziehung in den Jahren 1949 bis 1975 vertreten und werden hier über den Fonds und die Anlauf- und Beratungsstellen informiert.

Zu 14:

Leistungen aus dem Fonds erfolgen nach einheitlichen Leistungskriterien, die vom Lenkungsausschuss des Fonds beschlossen wurden. Die Geschäftsstelle des Fonds beim BAFzA erteilt Hinweise an die Anlauf- und Beratungsstellen für die gleichmäßige Bearbeitung der Anträge auf Leistungen.

Zu 15:

Die Beraterinnen und Berater ermitteln in Gesprächen mit den Betroffenen den jeweiligen Hilfebedarf. Anträge werden von den Anlauf- und Beratungsstellen an das BAFzA weitergeleitet, das nach einer Schlüssigkeitsprüfung des Antrages die Auszahlung an den Betroffenen anweist.

Zu 16:

Das Niedersächsische Landesarchiv (NLA), das mit seinen sieben über das Land verteilten Staatsarchiven originär für die bei staatlichen Einrichtungen entstandenen Unterlagen zuständig ist, hat eine Übersicht über sämtliche Archivbestände erstellt, die Akten zu ehemaligen Heimkindern enthalten. Darüber hinaus hat das NLA durch eine systematische Umfrage in den Archiven der niedersächsischen Kommunen, Kirchen und Wohlfahrtsverbände sowie in den kommunalen Jugendämtern ermittelt, ob und in welchem Umfang es bei diesen einschlägige Aktenbestände gibt. Diese Übersicht ist im Internet auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) veröffentlicht. Darüber hinaus hat das NLA für ehemalige Heimkinder einen Leitfaden zur Archivbenutzung entwickelt, der diese über die Organisationsformen der Archive informiert und ihnen Hinweise gibt, welche Möglichkeiten für eine Archivrecherche bestehen und wie dabei am besten zu verfahren ist. Dieser Leitfaden sowie ein Fragebogen für die Archivrecherche sind ebenfalls auf der Internetseite des MS veröffentlicht. Bei Anfragen ehemaliger Heimkinder prüft das NLA nicht nur, ob und welche einschlägigen Akten in seinen

eigenen Beständen vorhanden sind, sondern es berücksichtigt dabei auch sämtliche Kenntnisse über die Überlieferung in anderen Archiven, die es durch die erwähnte Umfrage erlangt hat. Soweit ehemalige Heimkinder bei der Einsicht in die sie betreffenden Akten des NLA rein praktische oder psychische Unterstützung durch eine Betreuungsperson wünschen, stellt das NLA einen vom allgemeinen Lesesaal getrennten Raum zur Verfügung. Ist eine Akteneinsicht für ein ehemaliges Heimkind deswegen schwierig, weil die Akte zu einer Archivabteilung des NLA gehört, die ungünstig zu dessen Wohnort liegt, kann die Einsichtnahme auf Wunsch auch in einer günstiger gelegenen anderen Archivabteilung des NLA erfolgen.

Zu17:

Die Anlauf- und Beratungsstellen unterstützen die Betroffenen bei der Aktensuche und Akteneinsicht. Dazu gehören die emotional stützende Vorbereitung und gegebenenfalls auf Wunsch der Betroffenen die Begleitung, die Kontaktherstellung zu den entsprechenden Archiven oder Institutionen, die Informationen über das Recht auf Akteneinsicht und Kopie der eigenen Akten unter Berücksichtigung des Datenschutzes sowie die Klärung der Übernahme der mit der Akteneinsicht verbundenen Kosten.

Zu 18:

Die Organisationshoheit obliegt den Kommunen. Die Kommunen entscheiden über die personelle und Sachausstattung ihrer Anlauf- und Beratungsstellen.

Zu 19 und 20:

Zu den Aufgaben der Anlauf- und Beratungsstellen gehört auch die Vermittlung von sozialrechtlicher Beratung zu Ausgleichs- oder Entschädigungszahlungen bzw. Renten- und Schwerbehindertenanträgen (siehe Antwort zu Frage 6).

Zu 21:

Die Anlauf- und Beratungsstellen wurden in den westdeutschen Bundesländern speziell zur Umsetzung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit von 1949 bis 1975“ eingerichtet. Zur Unterstützung der Arbeit der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen wurde der Leitfaden entwickelt, der neben organisatorischen Hinweisen auch in die komplexe Thematik und die besondere Betroffenheit ehemaliger Heimkinder einführt und die Beraterinnen und Berater sensibilisieren soll.

Am 8. Dezember 2011 fand für die niedersächsischen Anlauf- und Beratungsstellen eine eintägige Schulungsveranstaltung in Hildesheim statt. Um allen Anlauf- und Beratungsstellen einen direkten Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, plant das BAFzA im März/April 2012 ein zentrales bundesweites Treffen. Dieses Treffen wird auch der Vernetzung der Stellen untereinander dienen.

Zu 22:

Die Anlauf- und Beratungsstellen sollen bei Bedarf den Zugang zum allgemeinen Gesundheitssystem ebnen und die Betroffenen ermutigen, geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen. Hierzu kann es auch gehören, Kontakte zu Ärztinnen und Ärzten, Fachärztinnen und Fachärzten, psychologischen Hilfen und Fachberatungsstellen herzustellen (siehe Antwort zu Frage 6).

Zu 23:

Die Anlauf- und Beratungsstellen halten keine eigenen Hilfsangebote vor, werden aber an bestehende Hilfsangebote weitervermitteln.

Zu 24 und 25:

Die ehemaligen Heimkinder stellen eine heterogene Gruppe mit individuellen Bedürfnissen und Ansprüchen dar. Erst der direkte Kontakt der Beraterinnen und Berater mit den Betroffenen wird diese Bedürfnisse deutlich werden lassen. Inwieweit Angebote notwendig sein werden, die bisher nicht existieren, wird die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen zeigen.

Zu 26:

Das Land Niedersachsen fördert die Selbsthilfekontaktstellen in Niedersachsen. Das Gesamtfördervolumen für 2012 beträgt 1 034 000 Euro.

Selbsthilfekontaktstellen

- informieren und beraten Interessierte und Betroffene über Selbsthilfegruppen,
- vermitteln den Kontakt zwischen Menschen, die eine Selbsthilfegruppe suchen, und passenden Selbsthilfegruppen,
- fördern und unterstützen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfe-Initiativen und -Organisationen,
- betreiben Öffentlichkeitsarbeit, um regional auf Selbsthilfegruppen aufmerksam zu machen,
- kooperieren mit und vernetzen Selbsthilfe-Interessierte, Selbsthilfegruppen und Professionelle aus dem Sozial- und Gesundheitswesen,
- sichern die Qualität ihrer Arbeit durch fachlichen Austausch mit anderen Selbsthilfekontaktstellen und Weiterbildung.

Eine direkte Förderung von Selbsthilfegruppen erfolgt in Niedersachsen somit nicht.

Zu 27 und 28:

Das MS hat in einer Pressemitteilung am 3. Januar 2012 über den Fonds und die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen informiert.

Auf der Internetseite des MS sind Informationen über den Fonds und die Anlauf- und Beratungsstellen eingestellt.

Da nicht davon auszugehen ist, dass alle Betroffenen über einen Internetzugang verfügen, wurden diejenigen, die sich bereits in den Vorjahren an das MS gewandt hatten, in einem persönlichen Schreiben informiert.

Im niedersächsischen Gesprächsarbeitskreis Heimerziehung in den Jahren 1949 bis 1975 wurde zuletzt am 1. Dezember 2011 über den Fonds und die Einrichtung der Anlauf- und Beratungsstellen informiert. Diesem Gesprächsarbeitskreis gehören auch ehemalige Heimkinder an.

Zu 29 und 30:

In einem Fachgespräch zur Heimerziehung zwischen 1949 und 1975 am 8. Juni 2009 im MS mit Vertreterinnen und Vertretern ehemaliger Heimkinder, der katholischen und der evangelischen Kirche bzw. deren Heimträgerorganisationen, der LAG der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Kommunalen Spitzenverbände wurde vereinbart, dass alle beteiligten Institutionen ihre jeweiligen Aktenbestände sichern und deren Benutzung ermöglichen.

Mit Erlass vom 15. Juni 2009 hat das Niedersächsische Justizministerium allen Amtsgerichten aufgegeben festzustellen, welche Akten zur Fürsorgeerziehung aus der Zeit vor 1975 jeweils noch vorhanden waren, und deren Aussonderung untersagt. Unabhängig davon hatte das NLA mit seinen sieben Staatsarchiven bereits begonnen, in den Altregistraturen aller 80 niedersächsischen Amtsgerichte sowie der für die Jugendpflege und -fürsorge zuständigen sonstigen staatlichen Dienststellen gründlich nach solchen Akten zu suchen. Dabei wurden insgesamt ca. 5 000 Einzelfallakten aus der Zeit zwischen 1949 und 1975 ermittelt und ins NLA übernommen. Die dort im Umfang von etwa ebenfalls 5 000 Akten bereits vorhandene archivalische Überlieferung zur Fürsorgeerziehung, die insbesondere das Landesjugendamt und das ehemalige Landesjugendheim Rosdorf betreffen, hat sich dadurch auf knapp 10 000 Akten verdoppelt. Allerdings ist dies nur ein geringer Teil der ursprünglich vorhanden gewesenen Aktenmenge, die jedoch wegen Ablaufs der Aufbewahrungsfristen bereits vor vielen Jahren durch Aussonderung routinemäßig weitgehend vernichtet worden ist.

Daneben hat das NLA die Suche nach solchen Akten auf kommunaler Ebene koordiniert und die Kommunalarchive durch fachlichen Rat und sonstige Hilfe unterstützt. Soweit auf kommunaler Ebene noch Akten zur Fürsorgeerziehung aus der Zeit vor 1975 ermittelt werden konnten, sind die-



se in das jeweils zuständige kommunale Archiv übernommen worden, teilweise aber auch ins NLA, und zwar in den Fällen, in denen das NLA aufgrund eines Vertragsverhältnisses mit einer Kommune oder kommunalen Gebietskörperschaft für diese die gesetzliche Archivierungspflicht wahrnimmt. Jedoch ergab sich auch auf dieser Ebene der Befund, dass der weitaus größte Teil der ursprünglich einmal vorhanden gewesenen Akten wegen Ablaufs der Aufbewahrungsfristen schon vor langer Zeit vernichtet worden ist.

Zu 31:

Die Anlauf- und Beratungsstellen haben in den westdeutschen Ländern ihre Arbeit am 1. Januar 2012 aufgenommen. Das BAFzA beabsichtigt, alle Anlauf- und Beratungsstellen zu einem Treffen einzuladen (siehe Antwort zu Frage 21).

Auf der Internetseite [www.fonds-heimkinder.de](http://www.fonds-heimkinder.de) soll darüber hinaus ein interner Bereich für „akkreditierte“ Anlauf- und Beratungsstellen freigeschaltet werden, der einen schnellen Austausch ermöglichen wird.

Zu 32:

Der Bund trägt die Kosten für die Fondsverwaltung, die Länder die Kosten für die Anlauf- und Beratungsstellen. Entstehende Kosten für die Beratung der Betroffenen in den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen können über den Fonds abgerechnet werden. Hierfür stehen bis zu 10 % der Gesamtsumme der eingezahlten Fondsmittel zur Verfügung.

Zu 33:

Aus dem „Fonds für Folgeschäden aus der Heimerziehung“ können Betroffenen gemäß dem Leitfaden für die Arbeit in den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen (Stand 21. Dezember 2011) Leistungen bis zur Höhe von 10 000 Euro gewährt werden. Bei entsprechender Begründung ist im Einzelfall eine höhere Leistung möglich. Daneben können Betroffene Leistungen aus dem „Rentenersatzfonds“ geltend machen. Die Höhe ist hier nicht begrenzt.

Die mögliche Geltendmachung entstehender Kosten für die Beratung der Betroffenen in den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen (siehe Antwort zu Frage 32) hat keinen Einfluss auf die individuelle Leistungsgewährung.

In Vertretung

Heiner Pott